

TE Vwgh Erkenntnis 2013/5/6 2013/12/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
40/01 Verwaltungsverfahren;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;
91/02 Post;

Norm

ABGB §863;
AVG §1;
BDG 1979 §80 Abs4a idF 1998/I/123;
BDG 1979 §80 Abs5 Z1 idF 1998/I/123;
BDG 1979 §80 Abs5 Z1;
BDG 1979 §80 Abs5;
BDG 1979 §80 Abs9;
B-VG Art130 Abs2;
PTSG 1996 §17 Abs3;
VwRallg;
1. ABGB § 863 heute
2. ABGB § 863 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991
1. BDG 1979 § 80 heute
2. BDG 1979 § 80 gültig ab 23.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
3. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.2005 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
4. BDG 1979 § 80 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1999 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
6. BDG 1979 § 80 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
8. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984
1. BDG 1979 § 80 heute

2. BDG 1979 § 80 gültig ab 23.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
3. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.2005 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
4. BDG 1979 § 80 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1999 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
6. BDG 1979 § 80 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
8. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. BDG 1979 § 80 heute
2. BDG 1979 § 80 gültig ab 23.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
3. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.2005 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
4. BDG 1979 § 80 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1999 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
6. BDG 1979 § 80 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
8. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. BDG 1979 § 80 heute
2. BDG 1979 § 80 gültig ab 23.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
3. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.2005 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
4. BDG 1979 § 80 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1999 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
6. BDG 1979 § 80 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
8. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. BDG 1979 § 80 heute
2. BDG 1979 § 80 gültig ab 23.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
3. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.2005 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
4. BDG 1979 § 80 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1999 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
6. BDG 1979 § 80 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
8. BDG 1979 § 80 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Zens und

Dr. Thoma als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des E A in K, vertreten durch die Telos Law Group Winalek, Wutte-Lang, Schaunig-Kandut Rechtsanwälte OG in 9020 Klagenfurt, Pfarrhofgasse 2, gegen den Bescheid des beim Vorstand der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft eingerichteten Personalamtes vom 11. Dezember 2012, Zl. PA-145/12-A02, betreffend Entzug einer Naturalwohnung nach § 80 Abs. 5 Z. 1 BDG 1979, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Thoma als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des E A in K, vertreten durch die Telos Law Group Winalek, Wutte-Lang, Schaunig-Kandut Rechtsanwälte OG in 9020 Klagenfurt, Pfarrhofgasse 2, gegen den Bescheid des beim Vorstand der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft eingerichteten Personalamtes vom 11. Dezember 2012, Zl. PA-145/12-A02, betreffend Entzug einer Naturalwohnung nach Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG 1979, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer steht seit 1. September 2002 als Obermonteur in Ruhe in einem öffentlich-rechtlichen Ruhestandsverhältnis zum Bund. Den vorgelegten Verwaltungsakten zufolge war er zuletzt der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen.

Mit Bescheid der Post- und Telegrafendirektion für Kärnten vom 21. November 1990 war ihm aufgrund seines Ansuchens gemäß § 80 Abs. 2 BDG 1979 mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 eine in K gelegene Naturalwohnung zur Benützung überlassen worden. Mit der Überlassung der Wohnung war die Verpflichtung zur Besorgung der anfallenden Hauswarttätigkeiten nach den Weisungen der zuständigen Hausverwaltung verbunden. Mit Bescheid der Post- und Telegrafendirektion für Kärnten vom 21. November 1990 war ihm aufgrund seines Ansuchens gemäß Paragraph 80, Absatz 2, BDG 1979 mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 eine in K gelegene Naturalwohnung zur Benützung überlassen worden. Mit der Überlassung der Wohnung war die Verpflichtung zur Besorgung der anfallenden Hauswarttätigkeiten nach den Weisungen der zuständigen Hausverwaltung verbunden.

Bereits mit Erledigung vom 27. Jänner 2005 hatte das beim Vorstand der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft eingerichtete Personalamt dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sich die Gesellschaft bemühe, die Liegenschaft, die seit dem Jahr 2003 nicht mehr als Betriebswerkstätte genützt werde und von der mit 1. Juli 2004 sämtliche Fahrnisse und sämtliches Personal abgezogen worden seien, zu verkaufen. Die belangte Behörde beabsichtige daher, den Beschwerdeführer die Naturalwohnung nach § 80 BDG 1979 mit Bescheid zu entziehen. Bereits mit Erledigung vom 27. Jänner 2005 hatte das beim Vorstand der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft eingerichtete Personalamt dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass sich die Gesellschaft bemühe, die Liegenschaft, die seit dem Jahr 2003 nicht mehr als Betriebswerkstätte genützt werde und von der mit 1. Juli 2004 sämtliche Fahrnisse und sämtliches Personal abgezogen worden seien, zu verkaufen. Die belangte Behörde beabsichtige daher, den Beschwerdeführer die Naturalwohnung nach Paragraph 80, BDG 1979 mit Bescheid zu entziehen.

In seiner Eingabe vom 9. Februar 2005 nahm der - rechtsfreundlich vertretene - Beschwerdeführer zur Note vom 27. Jänner d.J. wie folgt Stellung:

"1.) Das Ausscheiden aus dem Dienststand zufolge Versetzung in den Ruhestand, stellt an und für sich keinen Entziehungstatbestand dar und bewirkt an und für sich nicht das Erlöschen des Rechtes auf Benützung der dem Beamten bescheidmäßig zugewiesenen Naturalwohnung.

2.) Auch die übrigen Voraussetzungen des § 80 Beamtendienstrechtsgesetz, die sich mit der Entziehung der Benützung einer Dienst- oder Naturalwohnung befassen, liegen im gegenständlichen Fall nicht vor. 2.) Auch die übrigen Voraussetzungen des Paragraph 80, Beamtendienstrechtsgesetz, die sich mit der Entziehung der Benützung einer Dienst- oder Naturalwohnung befassen, liegen im gegenständlichen Fall nicht vor.

Mein Klient wird sich daher mit allen ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln gegen die bescheidmäßige Entziehung der Naturalwohnung zur Wehr zu setzen wissen."

Mit einer weiteren Erledigung vom 5. Oktober 2012 setzte die belangte Behörde den Beschwerdeführer davon in Kenntnis, dass der Verkauf der in Rede stehenden Betriebsliegenschaft demnächst zustande kommen werde. Der Erwerber habe zur Bedingung gemacht, uneingeschränkt über das Betriebsobjekt verfügen zu können. Der Beschwerdeführer sei mit Bescheid vom 25. Juli 2002 mit Ablauf des 31. August d.J. in den Ruhestand versetzt worden und ihm die Benützung der Naturalwohnung als Ruhestandsbeamten bis dato tatsächlich gestattet worden. Die belangte Behörde beabsichtige daher, ihm gemäß § 80 Abs. 1 Z. 5 BDG die Naturalwohnung mit Bescheid zu entziehen. In Anbetracht der Sachlage sei ein möglichst rascher Entzug durch Bescheid vorgesehen, wobei dem Beschwerdeführer eine sechsmonatige Räumungsfrist eingeräumt werden solle. Dem Beschwerdeführer stehe frei, binnen Frist hiezu Stellung zu nehmen.

Mit einer weiteren Erledigung vom 5. Oktober 2012 setzte die belangte Behörde den Beschwerdeführer davon in Kenntnis, dass der Verkauf der in Rede stehenden Betriebsliegenschaft demnächst zustande kommen werde. Der Erwerber habe zur Bedingung gemacht, uneingeschränkt über das Betriebsobjekt verfügen zu können. Der Beschwerdeführer sei mit Bescheid vom 25. Juli 2002 mit Ablauf des 31. August d.J. in den Ruhestand versetzt worden und ihm die Benützung der Naturalwohnung als Ruhestandsbeamten bis dato tatsächlich gestattet worden. Die belangte Behörde beabsichtige daher, ihm gemäß Paragraph 80, Absatz eins, Ziffer 5, BDG die Naturalwohnung mit Bescheid zu entziehen. In Anbetracht der Sachlage sei ein möglichst rascher Entzug durch Bescheid vorgesehen, wobei dem Beschwerdeführer eine sechsmonatige Räumungsfrist eingeräumt werden solle. Dem Beschwerdeführer stehe frei, binnen Frist hiezu Stellung zu nehmen.

Hiezu nahm der Beschwerdeführer - anwaltlich vertreten - mit Eingabe vom 5. November 2012 Stellung, in der er auf sein im Jahr 2005 zur Verständigung vom 27. Jänner 2005 erstattetes Antwortschreiben verwies und "unpräjudiziell und unvorgreiflich eines in allenfalls streitigen Verfahren einzunehmenden Rechtsstandpunktes" seine Bereitschaft zur Räumung der Wohnung gegen eine Abschlagszahlung erklärte.

Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde wie folgt ab:

"Das mit Bescheid der Post- und Telegraphendirektion für Kärnten in K vom 21.11.1990 ... mit Wirkung vom 1.12.1990 gemäß § 80 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idgF, begründete Rechtsverhältnis zur Benützung der Naturalwohnung in K ... bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Abstellraum, Garderoberraum und Vorraum wird gemäß § 80 Abs 5 Z 1 BDG mit Ablauf des 31.12.2012 durch Entziehung beendet."Das mit Bescheid der Post- und Telegraphendirektion für Kärnten in K vom 21.11.1990 ... mit Wirkung vom 1.12.1990 gemäß Paragraph 80, Absatz 2, Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, idgF, begründete Rechtsverhältnis zur Benützung der Naturalwohnung in K ... bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Abstellraum, Garderoberraum und Vorraum wird gemäß Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG mit Ablauf des 31.12.2012 durch Entziehung beendet.

Gemäß § 80 Abs. 7 BDG wird eine Räumungsfrist von 6 Monaten
Gemäß Paragraph 80, Absatz 7, BDG wird eine Räumungsfrist von 6 Monaten

festgesetzt."

Begründend führte sie aus:

"Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht

folgender Sachverhalt fest:

(Der Beschwerdeführer) hat mit Bescheid vom 21.11.1990 ... von der Post- und Telegraphendirektion für Kärnten in K mit Wirkung vom 1.12.1990 eine Naturalwohnung mit der Adresse in K ... zur Benützung überlassen bekommen.

Die Österreichische Postbus AG ist Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft. Die Naturalwohnung befindet sich in einem ehemaligen Betriebsgebäude der Österreichischen Postbus AG. Es befinden sich dort keine weiteren Wohnungen. Die zugewiesene Naturalwohnung war als Wohnung des Hauswarts iS. des Zuweisungsbescheides vom 21.11.1990 für dieses Betriebsobjekt vorgesehen; mit der Überlassung der Wohnung war die Verpflichtung zur Besorgung der anfallenden Hauswarttätigkeiten verbunden.

Die gegenständliche Liegenschaft wurde seit dem Jahr 2003 von der Eigentümerin als Betriebsstandort (Postbuswerkstätte) nicht mehr genutzt, sondern lediglich weitervermietet. Bereits seit dem Sommer 2004 sind sämtliche Fahrnisse und sämtliches Personal der Eigentümerin vom Standort abgezogen.

Seit dem Jahr 2002 wurden seitens der Österreichischen Postbus AG laufend Bemühungen unternommen, die Liegenschaft zu verkaufen. Aufgrund dessen wurde (der Beschwerdeführer) bereits mit Schreiben vom 27.1.2005 ... der Entzug der gegenständlichen Naturalwohnung angekündigt und ihm bereits damals die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. In seiner Stellungnahme vom 9.2.2005 hat er dazu vorgebracht, dass das Ausscheiden aus dem Dienststand zufolge Versetzung in den Ruhestand keinen Entziehungstatbestand darstelle und nicht das Erlöschen des Rechtes auf Benützung der dem Beamten bescheidmäßig zugewiesenen Naturalwohnung bewirke. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 80 BDG lägen nicht vor. Seit dem Jahr 2002 wurden seitens der Österreichischen Postbus AG laufend Bemühungen unternommen, die Liegenschaft zu verkaufen. Aufgrund dessen wurde (der Beschwerdeführer) bereits mit Schreiben vom 27.1.2005 ... der Entzug der gegenständlichen Naturalwohnung angekündigt und ihm bereits damals die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. In seiner Stellungnahme vom 9.2.2005 hat er dazu vorgebracht, dass das Ausscheiden aus dem Dienststand zufolge Versetzung in den Ruhestand keinen Entziehungstatbestand darstelle und nicht das Erlöschen des Rechtes auf Benützung der dem Beamten bescheidmäßig zugewiesenen Naturalwohnung bewirke. Auch die übrigen Voraussetzungen des Paragraph 80, BDG lägen nicht vor.

Derzeit sind die Kaufvertragsverhandlungen im Endstadium, sodass der tatsächliche Verkauf der Liegenschaft demnächst zustande kommen wird. Der Erwerber hat es zur Bedingung gemacht, dass er uneingeschränkt über das Betriebsobjekt verfügen kann.

Mit Bescheid ... wurde (der Beschwerdeführer) mit Ablauf des 31.08.2002 in den Ruhestand versetzt. Er befindet sich daher seit 1.9.2002 im Ruhestand.

Mit Schreiben vom 5.10.2012 wurde ... der Sachverhalt zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 5.11.2012 haben Sie auf die Stellungnahme vom 9.2.2005 verwiesen und im Wesentlichen ergänzend vorgebracht, dass sich (der Beschwerdeführer) bei Leistung einer Abschlagszahlung von EUR 200.000,00 eine Ersatzwohnung leisten könne; ohne eine solche Abschlagszahlung sei (ihm) eine andere Wohnversorgung aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse nicht möglich.

Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

....

Die Feststellungen zur Ruhestandsversetzung ergeben sich

zweifelsfrei aus ...

Im Übrigen wurden die getroffenen Feststellungen nie bestritten.

Gemäß § 80 Abs 5 Z 1 BDG kann die Dienstbehörde die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne dass das Dienstverhältnis aufgelöst wird. Gemäß Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG kann die Dienstbehörde die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne dass das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

(Der Beschwerdeführer) befindet sich seit 1.9.2002 im Ruhestand. Gemäß der Judikatur des VwGH ist die im § 80 Abs 5 Z 1 BDG normierte Entziehungsmöglichkeit als eine an die Dienstbehörde gerichtete Vorschrift zu werten, aus der bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen die Berechtigung (und die Verpflichtung) der Dienstbehörde zur Entziehung der Naturalwohnung, nicht aber eine über die Feststellung des Vorliegens der im Gesetz genannten Tatbestände hinausgehende Begründungspflicht im Sinn einer Ermessensregelung folgt. Eine Interessenabwägung hat die Dienstbehörde bei Handhabung des § 80 Abs 5 BDG nicht vorzunehmen Die Versetzung ... in den Ruhestand ist unstrittig, sodass das Erfordernis für eine Entziehung der Naturalwohnung nach § 80 Abs 5 Z 1 BDG erfüllt ist. Das Vorbringen, dass sich (der Beschwerdeführer) nur bei Zahlung von EUR 200.000,00 eine Ersatzwohnung leisten könne und ohne diese Zahlung eine andere Wohnversorgung nicht möglich sei, ist bei Anwendung des § 80 Abs 5 Z 1 BDG rechtlich nicht relevant, sodass auch diesbezügliche Ermittlungen entbehrlich waren. (Der Beschwerdeführer) befindet sich seit 1.9.2002 im Ruhestand. Gemäß der Judikatur des VwGH ist die im Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG normierte Entziehungsmöglichkeit als eine an die Dienstbehörde gerichtete Vorschrift zu werten, aus der bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen die Berechtigung (und die Verpflichtung) der Dienstbehörde zur Entziehung der Naturalwohnung, nicht aber eine über die Feststellung des Vorliegens der im Gesetz genannten Tatbestände hinausgehende Begründungspflicht im Sinn einer Ermessensregelung folgt. Eine Interessenabwägung hat

die Dienstbehörde bei Handhabung des Paragraph 80, Absatz 5, BDG nicht vorzunehmen Die Versetzung ... in den Ruhestand ist unstrittig, sodass das Erfordernis für eine Entziehung der Naturalwohnung nach Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG erfüllt ist. Das Vorbringen, dass sich (der Beschwerdeführer) nur bei Zahlung von EUR 200.000,00 eine Ersatzwohnung leisten könne und ohne diese Zahlung eine andere Wohnversorgung nicht möglich sei, ist bei Anwendung des Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG rechtlich nicht relevant, sodass auch diesbezügliche Ermittlungen entbehrlich waren.

Gemäß § 80 Abs 7 BDG hat der Beamte eine entzogene Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen. In Anbetracht dessen, dass wir E A bereits mit Schreiben vom 5.10.2012, zugestellt am 16.10.2012, von der beabsichtigten Entziehung der Wohnung verständigt haben, und es bereits davor Gespräche mit ihm gegeben hat, ist die 6-monatige Räumungsfrist jedenfalls als ortsüblich und als ausreichend anzusehen."Gemäß Paragraph 80, Absatz 7, BDG hat der Beamte eine entzogene Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen. In Anbetracht dessen, dass wir E A bereits mit Schreiben vom 5.10.2012, zugestellt am 16.10.2012, von der beabsichtigten Entziehung der Wohnung verständigt haben, und es bereits davor Gespräche mit ihm gegeben hat, ist die 6-monatige Räumungsfrist jedenfalls als ortsüblich und als ausreichend anzusehen."

In der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht verletzt, dass ihm eine Naturalwohnung nicht ohne gesetzliche Deckung entzogen werde; er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde, in eventu wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem nach § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die Beschwerde sieht die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zunächst in einer Unzuständigkeit der belangten Behörde: Im Bescheid vom 21. November 1990 sei ausdrücklich auf die Tätigkeit als Hauswart verwiesen worden. Diese Tätigkeit, die nie zum eigentlichen Aufgabenbereich des Beschwerdeführers gehört habe, sei im Jahr 1998 beendet worden. Nach diesem Zeitpunkt seien die Arbeiten an externe Firmen übertragen und seit diesem Zeitpunkt vom Beschwerdeführer nicht mehr ausgeführt worden. Damit seien auch die dafür bezahlten Überstundenentgelte weggefallen. Da die Übertragung der Naturalwohnung an die vorgenannte Hauswarttätigkeit geknüpft gewesen sei, sei davon auszugehen, dass mit Beendigung dieser Tätigkeit keine Naturalwohnung mehr vorgelegen sei, sondern ein privatrechtliches Mietverhältnis, was sich auch unzweifelhaft aus den "Mietzinsvorschreibungen", die dem Beschwerdeführer übermittelt worden seien, ergeben habe. In den Abrechnungen sei der Vertrag eindeutig als "Mietvertrag" und die vorgeschriebenen Entgelte als "Miete" bzw. "Summe Mietvertrag" bezeichnet und die Betriebskosten nach den Vorschriften des Mietrechtsgesetzes abgerechnet worden. Spätestens mit der Ruhestandsversetzung des Beschwerdeführers habe sich der Rechtscharakter des Nutzungsverhältnisses geändert. Die Erlassung eines Entziehungstatbestandes mehr als zehn Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand stelle - auch in Anbetracht der anlässlich der Pragmatisierung ausdrücklich erfolgten Zusicherung einer zeitlich unbegrenzten Nutzung - einen Verstoß gegen den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben dar. Die belangte Behörde wäre für den Fall, dass es sich um eine Naturalwohnung gehandelt hätte, verpflichtet gewesen, im Rahmen der Ruhestandsversetzung, jedenfalls aber in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dieser, einen Bescheid zur Entziehung der Nutzung der Naturalwohnung zu erlassen. Da die belangte Behörde dies mehr als zehn Jahre nicht getan habe, sei unzweifelhaft und unter Zugrundelegung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie des Willens beider Parteien davon auszugehen, dass zwischenzeitig ein privatrechtlicher Mietvertrag über die gegenständliche Wohnung zustande gekommen sei. Selbst wenn ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis vorläge, habe eine unzuständige Behörde den angefochtenen Bescheid erlassen.

§ 17 PTSG sehe vor, dass zur Wahrung der bisher den Post- und Telegrafendirektionen der einzelnen Bundesländer zukommenden Funktion einer nachgeordneten Dienstbehörde in den Bundesländern nachgeordnete Personalämter einzurichten seien. Der Zusicherungsbescheid vom 21. November 1990 sei von der Post- und Telegrafendirektion für Kärnten erlassen worden. Nachfolgebehörde dieser Behörde sei gemäß § 17 PTSG das Personalamt für Kärnten. Die belangte Behörde sei daher auch aus diesem Grund nicht zur Bescheiderlassung zuständig gewesen. Paragraph

17, PTSG sehe vor, dass zur Wahrung der bisher den Post- und Telegrafendirektionen der einzelnen Bundesländer zukommenden Funktion einer nachgeordneten Dienstbehörde in den Bundesländern nachgeordnete Personalämter einzurichten seien. Der Zusicherungsbescheid vom 21. November 1990 sei von der Post- und Telegrafendirektion für Kärnten erlassen worden. Nachfolgebehörde dieser Behörde sei gemäß Paragraph 17, PTSG das Personalamt für Kärnten. Die belangte Behörde sei daher auch aus diesem Grund nicht zur Bescheiderlassung zuständig gewesen.

Unbestritten ist, dass dem in einem öffentlich-rechtlichen (aktiven) Dienstverhältnis zum Bund stehenden Beschwerdeführer die in Rede stehende Wohnung aufgrund des Bescheides vom 21. November 1990 zur Benützung überlassen worden war.

Nun ist es zwar denkbar, dass eine Wohnung aufgrund einer (allenfalls auch konkludent abgeschlossenen) privatrechtlichen Vereinbarung benützt wird, sodass für Streitigkeiten der Rechtsweg, also die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, gegeben ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2004, Zl. 2001/12/0176, mwN). Nun ist es zwar denkbar, dass eine Wohnung aufgrund einer (allenfalls auch konkludent abgeschlossenen) privatrechtlichen Vereinbarung benützt wird, sodass für Streitigkeiten der Rechtsweg, also die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, gegeben ist vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2004, Zl. 2001/12/0176, mwN).

Abgesehen davon, dass sich der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren aber nicht auf einen - wenn auch konkludent im Sinn des § 863 ABGB begründeten - zivilrechtlichen Benützungstitel berufen hatte, sodass sich das dahingehende Vorbringen in der Beschwerde als im Lichte des § 41 Abs. 1 VwGG unzulässige Neuerung darstellt, waren bei Erlassung des angefochtenen Bescheides auch keine sonstigen Anhaltspunkte aktenkundig, die für die belangte Behörde hätten Anlass zur Überprüfung dieses Gesichtspunktes von Amts wegen geben können. Dies gilt auch für die Behauptung der Begründung eines zivilrechtlichen Benützungsverhältnisses aus dem Umstand heraus, dass die belangte Behörde vom Entziehungstatbestand des § 80 Abs. 5 Z. 1 BDG 1979 erst mehr als zehn Jahre nach der Ruhestandsversetzung Gebrauch gemacht hat. Abgesehen davon, dass sich der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren aber nicht auf einen - wenn auch konkludent im Sinn des Paragraph 863, ABGB begründeten - zivilrechtlichen Benützungstitel berufen hatte, sodass sich das dahingehende Vorbringen in der Beschwerde als im Lichte des Paragraph 41, Absatz eins, VwGG unzulässige Neuerung darstellt, waren bei Erlassung des angefochtenen Bescheides auch keine sonstigen Anhaltspunkte aktenkundig, die für die belangte Behörde hätten Anlass zur Überprüfung dieses Gesichtspunktes von Amts wegen geben können. Dies gilt auch für die Behauptung der Begründung eines zivilrechtlichen Benützungsverhältnisses aus dem Umstand heraus, dass die belangte Behörde vom Entziehungstatbestand des Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG 1979 erst mehr als zehn Jahre nach der Ruhestandsversetzung Gebrauch gemacht hat.

Soweit die Beschwerde schließlich eine Zuständigkeit der in § 17 Abs. 3 PTSG vorgesehenen Personalämter erster Instanz für gegeben erachtet, übersieht sie, dass solche für den Bereich der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft nicht vorgesehen sind. Soweit die Beschwerde schließlich eine Zuständigkeit der in Paragraph 17, Absatz 3, PTSG vorgesehenen Personalämter erster Instanz für gegeben erachtet, übersieht sie, dass solche für den Bereich der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft nicht vorgesehen sind.

Weiters sieht die Beschwerde die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides - sowohl seines Inhaltes als auch infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften - zusammengefasst darin, die in § 80 Abs. 5 Z. 1 BDG vorgesehene Formulierung normiere eine rechtliche Verpflichtung der Behörde. Werde eine Naturalwohnung nach der Ruhestandsversetzung dem Beamten zur tatsächlichen Benützung weiter belassen, könne diese (neben anderen in § 80 BDG 1979 normierten Gründen) nur mehr entzogen werden, wenn sie für den Beamten des Dienststandes dringend benötigt werde. Weiters sieht die Beschwerde die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides - sowohl seines Inhaltes als auch infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften - zusammengefasst darin, die in Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG vorgesehene Formulierung normiere eine rechtliche Verpflichtung der Behörde. Werde eine Naturalwohnung nach der Ruhestandsversetzung dem Beamten zur tatsächlichen Benützung weiter belassen, könne diese (neben anderen in Paragraph 80, BDG 1979 normierten Gründen) nur mehr entzogen werden, wenn sie für den Beamten des Dienststandes dringend benötigt werde.

§ 80 Abs. 5 Z. 1 BDG 1979 setze einen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Ruhestandsversetzung und dem Entzug der Naturalwohnung voraus. Ein solcher sei im Beschwerdefall nicht mehr gegeben. Weiters liege im Beschwerdefall kein Ausscheiden aus dem Dienststand vor, weil sich der Beschwerdeführer nach seiner Ruhestandsversetzung nach

wie vor im Dienststand befinde. Überdies habe er auf der Rechtsgrundlage zum Zeitpunkt der Überlassung der Wohnung auf die Rechtslage zum damaligen Zeitpunkt, namentlich auf Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG 1979 setze einen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Ruhestandsversetzung und dem Entzug der Naturalwohnung voraus. Ein solcher sei im Beschwerdefall nicht mehr gegeben. Weiters liege im Beschwerdefall kein Ausscheiden aus dem Dienststand vor, weil sich der Beschwerdeführer nach seiner Ruhestandsversetzung nach wie vor im Dienststand befinde. Überdies habe er auf der Rechtsgrundlage zum Zeitpunkt der Überlassung der Wohnung auf die Rechtslage zum damaligen Zeitpunkt, namentlich auf

§ 80 Abs. 5 Z. 1 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 123/1998 vertraut. Schließlich stehe die im angefochtenen Bescheid festgesetzte Räumungsfrist von sechs Monaten im Widerspruch zu § 80 Abs. 7 BDG 1979, wonach eine Räumungsfrist bis insgesamt ein Jahr eingeräumt werden könne. Jedenfalls sei eine ortsübliche Frist einzuräumen. Die im Schreiben vom 5. Oktober 2012 enthaltene Ankündigung der Entziehung der Naturalwohnung sei nicht in diese Frist einzurechnen. Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 123 aus 1998, vertraut. Schließlich stehe die im angefochtenen Bescheid festgesetzte Räumungsfrist von sechs Monaten im Widerspruch zu Paragraph 80, Absatz 7, BDG 1979, wonach eine Räumungsfrist bis insgesamt ein Jahr eingeräumt werden könne. Jedenfalls sei eine ortsübliche Frist einzuräumen. Die im Schreiben vom 5. Oktober 2012 enthaltene Ankündigung der Entziehung der Naturalwohnung sei nicht in diese Frist einzurechnen.

Zur Darstellung der im Beschwerdefall maßgebenden Rechtslage wird zunächst auf das hg. Erkenntnis vom 9. Juni 2004, Zl. 2004/12/0063, verwiesen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof dort - unter näherer Wiedergabe der Materialien zur 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 123, sowie von Rechtsprechung zu § 80 Abs. 5 Z. 1 BDG 1979 in der Fassung vor dieser Novelle - ausführte, hat diese Rechtsprechung dem in § 80 Abs. 5 BDG 1979 enthaltenen Begriff "kann" nicht die Bedeutung beigemessen, dass hiedurch ein Anspruch des Beamten auf eine begründete Ermessensentscheidung ungeachtet des Vorliegens eines der dort genannten Tatbestände eingeräumt werden sollte. Die 1. Dienstrechts-Novelle 1998 habe nun zwar dem als "Kann-Bestimmung" formulierten § 80 Abs. 5 BDG 1979 eine "Hat-Bestimmung", nämlich § 80 Abs. 4a leg. cit. gegenüber gestellt; der Einleitungssatz des § 80 Abs. 5 leg. cit. sei dabei jedoch nicht verändert worden. Auch den Gesetzesmaterialien zur 1. Dienstrechts-Novelle 1998 seien keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass durch die Einführung einer "Hat-Bestimmung" in Abs. 4a leg. cit. der in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klargestellte Bedeutungsgehalt des Begriffes "kann" im Einleitungssatz des § 80 Abs. 5 BDG 1979 verändert werden sollte. Zweck der diesbezüglichen Novellierung sei ausschließlich die Schaffung der Möglichkeit der Durchsetzung der Entziehung der Naturalwohnung im Verwaltungsweg bei Auflösung des Dienstverhältnisses aus einem anderen Grund als dem Tod des Beamten gewesen. Wie der Verwaltungsgerichtshof dort - unter näherer Wiedergabe der Materialien zur 1. Dienstrechts-Novelle 1998, Bundesgesetzblatt, römisch eins Nr. 123, sowie von Rechtsprechung zu Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG 1979 in der Fassung vor dieser Novelle - ausführte, hat diese Rechtsprechung dem in Paragraph 80, Absatz 5, BDG 1979 enthaltenen Begriff "kann" nicht die Bedeutung beigemessen, dass hiedurch ein Anspruch des Beamten auf eine begründete Ermessensentscheidung ungeachtet des Vorliegens eines der dort genannten Tatbestände eingeräumt werden sollte. Die 1. Dienstrechts-Novelle 1998 habe nun zwar dem als "Kann-Bestimmung" formulierten Paragraph 80, Absatz 5, BDG 1979 eine "Hat-Bestimmung", nämlich Paragraph 80, Absatz 4 a, leg. cit. gegenüber gestellt; der Einleitungssatz des Paragraph 80, Absatz 5, leg. cit. sei dabei jedoch nicht verändert worden. Auch den Gesetzesmaterialien zur 1. Dienstrechts-Novelle 1998 seien keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass durch die Einführung einer "Hat-Bestimmung" in Absatz 4 a, leg. cit. der in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klargestellte Bedeutungsgehalt des Begriffes "kann" im Einleitungssatz des Paragraph 80, Absatz 5, BDG 1979 verändert werden sollte. Zweck der diesbezüglichen Novellierung sei ausschließlich die Schaffung der Möglichkeit der Durchsetzung der Entziehung der Naturalwohnung im Verwaltungsweg bei Auflösung des Dienstverhältnisses aus einem anderen Grund als dem Tod des Beamten gewesen.

Weiters führte der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis vom 9. Juni 2004 unter Hinweis auf sein Erkenntnis vom 14. März 1988, Zl. 87/12/0007 = Slg. 12.669/A (mwN), aus, dem Gesetz lasse sich nicht entnehmen, dass durch die "Weiterberlassung" der Naturalwohnung bis zur Erlassung eines Entziehungsbescheides durch vorläufige Nichterlassung eines solchen der Zuweisungsbescheid nicht außer Kraft trete oder der Entziehungstatbestand des § 80 Abs. 5 Z. 1 BDG 1979 gegenstandslos werde. Der Eintritt der Tatbestandsvoraussetzungen des § 80 Abs. 5 Z. 1 BDG 1979 verpflichte die Dienstbehörde keinesfalls bei sofortiger Verwirkung von der ihr eingeräumten

Ermächtigung zur Erlassung des Entziehungsbescheides sofort Gebrauch zu machen. Weiters führte der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis vom 9. Juni 2004 unter Hinweis auf sein Erkenntnis vom 14. März 1988, Zl. 87/12/0007 = Slg. 12.669/A (mwN), aus, dem Gesetz lasse sich nicht entnehmen, dass durch die "Weiterberlassung" der Naturalwohnung bis zur Erlassung eines Entziehungsbescheides durch vorläufige Nichterlassung eines solchen der Zuweisungsbescheid nicht außer Kraft trete oder der Entziehungstatbestand des Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG 1979 gegenstandslos werde. Der Eintritt der Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 80, Absatz 5, Ziffer eins, BDG 1979 verpflichte die Dienstbehörde keinesfalls bei sofortiger Verwirkung von der ihr eingeräumten Ermächtigung zur Erlassung des Entziehungsbescheides sofort Gebrauch zu machen.

Vor diesem Hintergrund geht das Vorbringen der Beschwerde, das eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides in dessen Erlassung mehr als zehn Jahre nach der Ruhestandsversetzung erblickt, ebenfalls ins Leere.

Soweit nunmehr die Beschwerde die im angefochtenen Bescheid festgesetzte Räumungsfrist als nicht ortsüblich bemängelt und Interessen des Beschwerdeführers an einer längeren Frist ins Treffen führt, wäre es an ihm gelegen, im Verwaltungsverfahren ein dahingehendes tatsächliches Vorbringen, insbesondere zur Frage "ortsüblicher" Räumungsfristen, zu erstatten, weshalb auf das nun in der Beschwerde erhobenen Vorbringen gegen die Räumungsfrist schon aus dem Grund des § 41 Abs. 1 VwGG nicht mehr einzugehen ist. Soweit nunmehr die Beschwerde die im angefochtenen Bescheid festgesetzte Räumungsfrist als nicht ortsüblich bemängelt und Interessen des Beschwerdeführers an einer längeren Frist ins Treffen führt, wäre es an ihm gelegen, im Verwaltungsverfahren ein dahingehendes tatsächliches Vorbringen, insbesondere zur Frage "ortsüblicher" Räumungsfristen, zu erstatten, weshalb auf das nun in der Beschwerde erhobenen Vorbringen gegen die Räumungsfrist schon aus dem Grund des Paragraph 41, Absatz eins, VwGG nicht mehr einzugehen ist.

Vor dem dargelegten rechtlichen Hintergrund erweisen sich die von der Beschwerde vermissten Ermittlungen und Feststellungen zur Frage des Vorliegens eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses, eines tatsächlichen Verkaufsinteresses sowie einer mangelnden Erkennbarkeit der Ernsthaftigkeit der nunmehrigen Entzugsankündigung jeglicher Relevanz.

Die Beschwerde war daher nach § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher nach Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 6. Mai 2013

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg8 Verhältnis zu anderen Materien und Normen Zivilrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013120013.X00

Im RIS seit

31.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>